



Information für Waldeigentümer/-innen und Waldbesuchende

Die Bevölkerung besucht den Wald vermehrt, um sich darin zu erholen und gesund zu bleiben. Dies ist in der Schweiz dank dem freien Betretungsrecht möglich. Die Freizeit- und Erholungsaktivitäten gehören zu einer nachhaltigen und integralen Nutzung des Waldes. Sie führen jedoch häufig zu Fragen bezüglich Sicherheitspflichten der Waldeigentümerschaft einerseits und zur Eigenverantwortung der Waldbesuchenden andererseits. Im Grundsatz gilt die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden. Die Waldeigentümerschaft haftet nicht für Gefahren, die im Wald von Natur aus vorkommen (waldtypische Gefahren). Aber bei Werken im Wald ist die Werkeigentümerhaftung zu beachten.

Die vorliegende Übersicht zeigt allgemeine Grundsätze der Haftungsfragen bei Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald auf. Im konkreten Fall eines Freizeitunfalls im Wald wird die Entscheidung über die Haftung den Gerichten überlassen, falls sich die Parteien nicht einig sind.

Grundsatz der Eigenverantwortung der Waldbesuchenden

Für Waldbesuchende gilt grundsätzlich die Eigenverantwortung, denn sie betreten mit dem Wald ein natürliches

Ökosystem und kein Werk. Der Wald ist auch Erholungs- und Freizeitgebiet und nach Art. 699 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sowie nach Art. 14 des Waldgesetzes (WaG) ist das freie Betretungsrecht des Waldes grundsätzlich gewährleistet. Dennoch wird von Waldbesuchenden erwartet, ihr Verhalten und ihre Ausrüstung den Gegebenheiten in der freien Natur (z.B. Topografie und Witterungsbedingungen) anzupassen. Waldbesuchende sollten sich auch der waldtypischen Gefahren (z.B. herabfallende morsche Äste oder Zeckenbisse) bewusst sein und tragen das Haftungsrisiko grundsätzlich selbst.

Foto 1 und 2: Das freie Betretungsrecht des Waldes wird mehr genutzt und führt vermehrt zu Fragen bezüglich Sicherheitspflichten der Waldeigentümerschaft einerseits und zur Eigenverantwortung der Waldbesuchenden andererseits. Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen mit vermehrten Waldschäden gewinnt die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden an Bedeutung.



Die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden gewinnt aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen (z.B. vermehrte Waldschäden infolge Klimawandel/Trockenheit, mehr alte Bäume und Totholz zwecks Förderung der Biodiversität) an Bedeutung (Fotos 1 und 2).

Empfehlungen für die Waldbesuchenden

Insbesondere sind die Waldbesuchenden aufgefordert, bei Naturereignissen wie Gewittern, Stürmen, viel Schnee oder Frost nicht in den Wald zu gehen. Grundsätzlich dürfen im Wald keine Bauten wie Hütten, Ast-Sofas, Mountainbike-Einrichtungen (Wege, Kurven, Sprünge, etc.) oder andere bleibende Einrichtungen errichtet werden. Vor dem Bauen sind Waldeigentümer/-innen und Waldbewirtschafter/-innen und der/die zuständige Förster/-in zu kontaktieren, um das Einverständnis und die Bewilligungsvoraussetzungen zu klären.

Keine Bewirtschaftungspflicht für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Damit eine Unterlassung, z.B. das nicht Entfernen eines morschen Baums, zu einer Haftung führt, müsste eine

Handlungspflicht vorgeschrieben sein. Dies ist im Wald nicht der Fall, da das Waldgesetz keine generelle Pflicht zur Bewirtschaftung kennt. Bei Haftungsfragen im Zusammenhang mit Freizeit- und Erholungsaktivitäten ist daher primär die Werkeigentümerhaftung als Haftungsgrundlage für Waldeigentümer/-innen und /Waldbewirtschafter/-innen relevant.

Werkeigentümerhaftung

Bei der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 Obligationenrecht (OR) haften die Werkeigentümer/-innen verschuldensunabhängig für den Schaden, den ihr Werk aufgrund von Werkmängeln oder ungenügendem Unterhalt verursacht. Von zentraler Bedeutung ist, was genau unter einem Werk verstanden wird und wann dieses als mangelhaft gilt.

Werke im Sinne der Werkeigentümerhaftung nach OR sind Gebäude oder andere stabile, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlagen, die mit dem Erdboden, sei es direkt oder indirekt (z.B. ein an zwei Bäumen befestigtes Seilpark-Element), dauerhaft verbunden sind. Als Werke im Wald gelten z.B. Strassen und Wege (Foto 3)¹, Hütten, Feuerstellen, Sitzbänke, Zäune oder Holzlager.

Foto 3 und 4: Bei Werken ist die Werkeigentümerhaftung zu beachten.



1 Weitere Informationen im Leitfaden Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen seitens ASTRA.

Foto 5: Als Grundeigentümer/-in gilt der/die Waldeigentümer/-in in der Regel auch als Eigentümer/-in von illegalen Bauten auf seinem Gelände, sofern er/sie diese duldet. In diesem Fall kann er/sie als Werkeigentümer/-in qualifiziert und für allfällige Werkmängel haftbar gemacht werden.



Bäume gelten grundsätzlich nicht als Werk – ausser bei einem engen funktionalen und räumlichen Bezug zu einer Baute oder Anlage. Bäume unmittelbar neben einer Grillstelle oder einem Waldspielplatz können Teil des Werks sein (Foto 4).

Ein Werkmangel liegt gemäss Obligationenrecht vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet. Das heisst, die Werkeigentümer/-innen haben dafür zu sorgen, dass ihr Werk bei bestimmungsgemässen Gebrauch weder Personen noch Güter gefährdet (sog. Verkehrssicherungspflichten). Ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Die Werkeigentümer haften auch dann, wenn sie vom Werkmangel keine Kenntnis haben.

Foto 6: Den Waldeigentümer/-innen und Waldbewirtschafter/-innen wird empfohlen, bei Holzereiarbeiten grundsätzlich für Wegsperrungen und Warnschilder zu sorgen.



Foto rechts: WaldSchweiz

Illegale Bauten

Waldeigentümer/-innen und Waldbewirtschafter/-innen werden häufig mit Fragen rund um illegale bzw. nicht bewilligte Bauten im Wald, wie z.B. Mountainbike-Elemente (Sprünge, Foto 5) oder Baumhütten, konfrontiert. Dabei stellt sich die Frage, wie solche Bauten im Wald haftungsrechtlich zu betrachten sind. Grundsätzlich umfasst das Grundeigentum alle Bauten. Dies hat zur Folge, dass Waldeigentümer/-innen in der Regel und ungewollt Eigentümer von illegalen Bauten in ihrem Wald werden und somit auch als Werkeigentümer/-innen dafür haften können. Ausnahmen bilden Fahrnisbauten (z.B. Hütten, Baracken etc., die ohne Absicht bleibender Verbindung gestellt sind) und auf ein Baurecht gestützte Bauten. Dulden Waldeigentümer/-innen jedoch eine illegale Baute nach Entdeckung über längere Zeit und unternehmen nichts dagegen, könnten sie als Werkeigentümer/-innen qualifiziert und für allfällige Werkmängel haftbar gemacht werden.

Empfehlungen für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Den Waldeigentümern/-innen und Waldbewirtschafter/-innen wird empfohlen, die zumutbaren Kontroll-, Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen der Werke auf ihrem Waldboden und in der unmittelbaren Umgebung dieser Werke durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Art, Intensität und Regelmässigkeit dieser Kontrollen hängen von Bestimmungszweck, Lage und Bedeutung des Werks sowie von Kosten- und Zeitfaktoren der Kontrollen ab. Die unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisse z.B. bei einem Waldspielplatz sowie Alter und Gesundheit der Bäume sind zu berücksichtigen. Sichtkontrollen vom Boden aus sind in der Regel ausreichend. Nicht erforderlich sind technisch schwierige oder unverhältnismässige Massnahmen. Grundsätzlich sollte sich der/die Waldeigentümer/-in im Vorfeld Gedanken machen, ob er/sie überhaupt ein Werk in seinem Wald zulässt. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, die Werkverantwortlichen vertraglich zur Übernahme des Unterhalts bzw. zur Finanzierung der notwendigen regelmässi-

gen Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten zu binden (z.B. Anlage einer Feuerstelle). So kann er/sie seine eigenen Sicherheitspflichten minimieren. Entdecken Waldeigentümer/-innen und Waldbewirtschafter/-innen eine illegale Baute, wird ihnen empfohlen, diese zum eigenen Schutz der zuständigen Baubehörde schriftlich melden und allenfalls Warnhinweise anzubringen. Gegebenenfalls ist eine Absperrung dieser Bauten möglich; diese Absperrung sollte keine Risiken (z.B. Stürze) für die Waldbesuchenden schaffen. Bei Holzereiarbeiten sollten grundsätzlich Wegsperrungen und Warnschilder empfohlen werden (Foto 6)².

² Weitere Informationen unter www.suva.ch/waswo/33083.d.

Weiterführende Informationen und Auskünfte

- www.bafu.admin.ch > Thema Wald und Holz > Rechtliche Grundlagen > Rechtsgutachten
- www.waldschweiz.ch > Schweizer Wald > Waldeigentum > Rechte & Pflichten > Haftungsfragen

BAFU

- Abteilung Recht, Rechtsdienst 1, Tel. +41 58 462 93 45
- Abteilung Wald, Sektion Waldleistungen und Waldpflege, Tel. +41 58 469 69 11

Kantone

- Kantonale Waldfachstellen (kantonale Forstämter und Waldabteilungen)
www.codoc.ch > Info-Service > Links > Kantonale Waldämter